



Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2018

1. Einleitung

In der Taxordnung sind die Preise für die Zimmermiete inkl. Vollpension, die Betreuung und Pflege sowie für verschiedene ausserordentliche Dienstleistungen festgehalten. Alle Taxen sind Einheitspreise unabhängig von Einkommen und Vermögen. Die Pensions-, Pflege- und Betreuungskosten werden jährlich aufgrund der betrieblichen Kostenrechnung festgelegt. Die Pflagetaxen übersteigen die vom Kanton Appenzell Ausserrhoden festgesetzten Höchstansätze nicht. Die Pensions- und Betreuungstaxen werden so angesetzt, dass sie die Kosten des Heimbetriebs zu decken vermögen. Die Taxordnung wird von den Gemeinderäten Trogen und Speicher auf Antrag der Betriebskommission festgelegt.

2. Pensionstaxen

2.1 Zusammensetzung und Leistungen

Die Pensionstaxe setzt sich im Wesentlichen aus der Miete für ein Einzelzimmer sowie der Vollpension (drei Hauptmahlzeiten) zusammen. Sie gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner und unterscheidet sich nur durch den Zimmertyp.

In der Pensionstaxe sind zusätzlich folgende Grundleistungen enthalten:

- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Kehrrechtgebühren
- Nichtalkoholische Getränke im Speisesaal nach freier Wahl (Sonntags zusätzlich ein Glas Wein)
- Bett- und Frottierwäsche
- Waschen und Bügeln der Heim- und Privatwäsche
- Mithilfe beim Besorgen des Zimmers, inkl. wöchentliche Reinigung während einer halben Stunde
- Jährliche gründliche Reinigung des Zimmers (Frühlingsputz)
- Ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost

2.2 Pensionstaxe inkl. Vollpension und Grundleistung

Die Preise verstehen sich pro Person und Tag.

Zimmer im Neubau	Grösse	Pensionstaxe
Einzelzimmer mit Lavabo, Dusche, WC, Balkon	23 m ²	Fr. 105.00
Einzelzimmer mit Lavabo, WC, Balkon	23 m ²	Fr. 102.00
Einzelzimmer mit Lavabo, Dusche, WC	21 m ²	Fr. 102.00

Zimmer im Altbau	Grösse	Pensionstaxe
Einzelzimmer mit Lavabo, Dusche, WC	24 m ²	Fr. 102.00
Einzelzimmer mit Lavabo, WC	25 m ²	Fr. 99.00
Einzelzimmer mit Lavabo, Dusche, WC	14 m ²	Fr. 84.00
Einzelzimmer mit Lavabo, eigenes WC im Gang	15 m ²	Fr. 79.00

2.3 Zuschlag für nicht ortsansässige Personen und Feriengäste

Bewohnerinnen und Bewohner sowie Feriengäste, welche den Wohnsitz nicht in Trogen oder Speicher haben, bezahlen zusätzlich zur Pensionstaxe einen Zuschlag nach folgenden Kriterien:

- Personen von Gemeinden aus dem Kanton Appenzell A. Rh. Fr. 5.00/Tag
- Personen von Gemeinden ausserhalb des Kantons Appenzell A. Rh. Fr. 10.00/Tag

2.4 Von der Pensionstaxe ausgenommene Leistungen

Folgende Leistungen sind nicht in der Pensionstaxe enthalten und werden separat kostendeckend verrechnet:

- Kosten für den Arzt, Medikamente, Therapien
- Pflegeartikel (nicht im MiGeL¹ enthaltene)
- Spitalaufenthalt
- Coiffeur und Podologin
- Gebühren für Radio, Television im eigenen Zimmer
- Anschlussgebühr und Gesprächstaxen für das Telefon im eigenen Zimmer
- Kranken und Unfallversicherung
- Haftpflicht- und allenfalls Mobiliarversicherung

3. Betreuungs- und Pflege taxen

Der individuell erforderliche Pflegeaufwand wird bei Eintritt, anschliessend zweimal pro Jahr oder bei wesentlichen gesundheitlichen Veränderungen ermittelt. Daraus resultiert die Pflegebedarfsstufe (vormals BESA-Grad) mit der entsprechenden Pflege taxe.

Die Pflege- und Betreuung taxen werden jährlich aufgrund der betrieblichen Kostenrechnung festgelegt und verstehen sich pro Person und Tag. Die Pflege taxen übersteigen die vom Kanton Appenzell Ausserrhoden festgesetzten Höchstansätze nicht. Die Betreuung taxen werden von der Betriebskommission gemäss den kantonalen Vorgaben auf Grund der Kostenrechnung festgelegt.

¹ Mittel- und Gegenstandsliste des Bundesamts für Gesundheit

3.1 Aufteilung der Pflorgetaxe auf die verschiedenen Kostenträger

Die Krankenkassen beteiligen sich nach Zeitaufwand abgestuften und gesamtschweizerisch vereinheitlichten Beiträgen an den Pflegekosten. Im Weiteren werden Bewohnerinnen und Bewohner mit hohem Pflegebedarf (ab Pflegestufe 3) finanziell entlastet.

Die öffentliche Hand (Gemeinde) übernimmt die Restfinanzierung.

Pflegestufen	Total Pflege	Pflegeanteil Krankenversicherung	Pflegeanteil PensionärIn	Pflegeanteil Restkosten Gemeinde	Betreuungsanteil PensionärIn	Total zulasten PensionärIn
0					Fr. 19.50	Fr. 19.50
1	Fr. 12.60	Fr. 9.00	Fr. 3.60	Fr. 0.00	Fr. 19.50	Fr. 23.10
2	Fr. 34.80	Fr. 18.00	Fr. 16.80	Fr. 0.00	Fr. 19.50	Fr. 36.30
3	Fr. 57.00	Fr. 27.00	Fr. 21.60	Fr. 8.40	Fr. 20.50	Fr. 42.10
4	Fr. 79.20	Fr. 36.00	Fr. 21.60	Fr. 21.60	Fr. 20.50	Fr. 42.10
5	Fr. 101.40	Fr. 45.00	Fr. 21.60	Fr. 34.80	Fr. 21.50	Fr. 43.10
6	Fr. 123.60	Fr. 54.00	Fr. 21.60	Fr. 48.00	Fr. 21.50	Fr. 43.10
7	Fr. 145.80	Fr. 63.00	Fr. 21.60	Fr. 61.20	Fr. 22.00	Fr. 43.60

3.2 In der Betreuungstaxe enthaltene Leistungen

In der Betreuungstaxe sind Leistungen enthalten wie zum Beispiel:

- Ausflüge und Anlässe, welche für alle Bewohnerinnen und Bewohnern angeboten werden
- Verschiedene Aktivierungs- und Aktivitätsangebote (zB. Altersgymnastik, Yoga, Vitaparcours, Gedächtnistraining, gemeinsames Gärtnern im Hochbeet, Rückblenden in unseren „Miteinanderstunden“, Erzählcafé, gemeinsames Backen oder Kochen, ...)
- Alle zwei Wochen eine Fahrt zum Einkaufen in Trogen und Speicher
- Fahrten mit Pw zum Arzt oder zur Therapie in Trogen oder Speicher (nach Voranmeldung)

4. Besondere Regelungen

4.1 Taxreduktion bei Abwesenheit

Während einer im Voraus gemeldeten Ferienabwesenheit oder einem Spitalaufenthalt reduziert sich die Pensionstaxe um den Verpflegungsanteil von Fr. 15.00 pro Tag.

Ferner entfällt die Betreuungs- und Pflorgetaxe ab dem ersten Abwesenheitstag.

Der Eintritts- bzw. Austrittstag gilt als Anwesenheitstag.

4.2 Pflegebedarf über der Stufe 7

Das Altersheim Boden kann eine fachliche Betreuung und Pflege bis zur Pflegestufe 7 sicherstellen. Bei intensiverem Pflegebedarf, welcher nach sorgfältigen Abklärungen eine höhere Stufe rechtfertigt, müssen Bewohnerinnen und Bewohner in ein geeignetes Pflegeheim der Region verlegt werden.

5. Ausserordentliche Dienstleistungen und Angebote

Ausserordentliche Dienstleistungen durch das Altersheim sind in der Pensions-Betreuungs- und Pflorgetaxe nicht enthalten. Sie gehen deshalb zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner und werden separat in Rechnung gestellt.

▪ Flicken der persönlichen Wäsche		Fr. 40.00/Std.
▪ Pflegematerial und Krankenmobilien		gem. Aufwand
▪ Zimmerservice pro Mahlzeit		Fr. 5.00
▪ Verpflegung von Gästen:		
	Morgenessen	Fr. 6.00
	Mittagessen	Fr. 15.00
	Abendessen	Fr. 7.00
	Tasse Tee oder Kaffee	Fr. 3.00
▪ Getränk pro Liter-Flasche (zum Mitnehmen)		Fr. 4.00
▪ Fahrten mit Pw ausserhalb der Region Trogen und Speicher		Fr. 0.70/km
dazu Entschädigung für Fahrer bzw. Fahrerin		Fr. 40.00/Std.
▪ Räumung des Zimmers (ohne Entsorgungsgebühren)		Fr. 60.00/Std.
▪ Zimmerschlussreinigung pauschal		Fr. 250.00
▪ Todesfallkosten		Fr. 180.00

6. Rechnungsstellung und Zahlungskonditionen

Die Rechnung wird jeweils am Anfang eines Monats für den vergangenen Monat den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Vertretungsperson zugestellt.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.

7. Verschiedenes

7.1 Änderungen in der Taxordnung

Die Betriebskommission überprüft zusammen mit der Heimleitung jährlich die Taxen aufgrund des Betriebsergebnisses. Änderungen oder Ergänzungen in der Taxordnung sind vor Inkraftsetzung von beiden Gemeinderäten zu genehmigen.

7.2 Inkraftsetzung

Die Anpassung tritt per 1.1.2018 in Kraft, nachdem die beiden Gemeinderäte in den Oktobersitzungen dem Beschluss der Betriebskommission zugestimmt haben.

Sie ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2017.